

# Amtliche Bekanntmachungen der Universität Karlsruhe (TH)

Herausgeber: Rektor und Kanzler der Universität

1992

Ausgegeben Karlsruhe, den 15. Juni 1992

Nr. 5

## Inhalt

Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungs-  
ordnung der Universität Karlsruhe (TH)  
für den  
Diplomstudiengang Bauingenieurwesen

Seite

25

### Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungs- ordnung der Universität Karlsruhe (TH) für den Diplomstudiengang Bauingenieurwesen

Vom 2. April 1992

Aufgrund von § 51 Abs. 1 Satz 2 des Universitätsgesetzes hat die beschließende Senatskommission für Prüfungsordnungen der Universität Karlsruhe am 23. Oktober 1991 die nachfolgende Änderung der Prüfungsordnung der Universität Karlsruhe für den Diplomstudiengang Bauingenieurwesen vom 16. September 1986 (W.u.K. 28. Januar 1987, Nr. 1, S. 2), zuletzt geändert durch Satzung vom 2. März 1989 (W.u.K. 6. Juli 1989, Nr. 4, S. 19) beschlossen. Das Ministerium für Wissenschaft und Kunst hat seine Zustimmung mit Erlaß vom 11. März 1992, Az.: 814.11/15, erteilt.

#### Artikel I

1. § 19 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Sie ist vom Aufgabensteller und einem zweiten Prüfer innerhalb von drei Monaten zu beurteilen; auch der zweite Prüfer muß Professor oder Privatdozent sein.“

2. Anlage 3 erhält folgende Fassung:

#### „Prüfungsvorleistungen Zur Diplom-Hauptprüfung

werden zur Diplom-Haupt- prüfung folgende Prüfungsvor- leistungen gefordert	Von den Studierenden der Vertiefungsrichtung:															
	I			II				III			IV		V			
	a	b	c	a	b	c	d	a	b	c	a	b	a	b	c	
Vorlesung																
Schein über eine erfolgreiche Teilnahme an der Vorlesung																
Einführung in die Baudynamik	1	1	1													
Studienarbeiten																
Stahlbetonbau	5	3	3	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Stahlbau	1	3	2	1	1	1	1				1	1	1	1	1	1
Holzbau	2	2	2													
Hydraulik	1	1	1	1	1	1	1						1	1	1	1
Konstruktiver Wasserbau				1	1	1	1					1				
Hydrologie u. Wasser- wirtschaft				1	1	1	1									
Siedlungswasserwirtschaft				1	1	1	1	1	1	1						
Verkehrswesen								1	1	1						
Städtebau u. Landesplanung								1	1	1						
Straßenbau								1	1	1						
Eisenbahnwesen								1		1						
Ingenieurbiologie								1								
Baubetrieb											1					
Bodenmechanik, Erddambau und Grundbau	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	2	2	2	2
Felsenmechanik													1	1	1	1

In der Vertiefungsrichtung II müssen zur Veranstaltung „Strömungstechnisches Laborpraktikum I“ die Berichte zu fünf Experimenten laut Aufgabenstellung ausgearbeitet werden und als ausreichend testiert sein.

3. Anlage 4 Ziffer 4 erhält folgende Fassung:

„4. Vertiefungsfachprüfung gemäß § 17 (1) d

In allen Vertiefungsrichtungen

a) Anfertigen einer schriftlichen Vertieferarbeit mit Vortrag. Der zeitliche Umfang der Nettobearbeitungszeit für die Vertieferarbeit darf im Regelfall acht Wochen nicht überschreiten.

b) Eine mündliche Prüfung von ca. 30 Minuten Dauer über mindestens zwei Einzelfächer der Vertiefungsrichtung mit insgesamt vier Stunden Vorlesung (diese Einzelfächer sollen nicht Gegenstand der Prüfungen unter Nr. 3 sein). In Ausnahmefällen können die Einzelfächer auch räumlich und zeitlich getrennt innerhalb eines Prüfungszeitraumes mit je ca. 15 Minuten geprüft werden.“

#### Artikel II

„Übergangsregelung

(1) Bisherige Prüfungsleistungen werden anerkannt.

(2) Auf Antrag an die Prüfungskommission ist bis zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Änderung die Ablegung der Prüfungen nach der bisher gültigen Prüfungsordnung vom 16. September 1986 in der Fassung vom 2. März 1989 möglich.“

Karlsruhe, den 2. April 1992

Prof. Dr. H. Kunze, Rektor

W.u.K. 1992, S. 151